

Präambel

Die Astrobiologie beschäftigt sich mit dem Ursprung, der Evolution, dem Vorkommen und der Zukunft des Lebens im Universum. Astrobiologie ist eine multidisziplinäre Wissenschaft, die eine Vielzahl von Disziplinen einschließt, darunter Physik, Chemie, Biologie, Paläontologie, Geologie, Weltraumforschung, Planetenforschung, Astronomie und Astrophysik. Im deutschsprachigen Raum existieren zahlreiche Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen, an denen astrobiologische Forschung und Lehre betrieben werden. Die Deutsche Astrobiologische Gesellschaft e. V. soll den dort tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen als gemeinsame Dachorganisation dienen und die internationale Sichtbarkeit der Astrobiologie in Deutschland erhöhen. Die Deutsche Astrobiologische Gesellschaft e. V. versteht sich als Teil der European Astrobiology Network Association (EANA). Der/Die Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Astrobiologischen Gesellschaft e. V. soll Deutschland im EANA Executive Council repräsentieren.

Satzung der Deutschen Astrobiologischen Gesellschaft e. V. (DAbG)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Astrobiologische Gesellschaft e. V.“ mit der Kurzbezeichnung „DAbG“. Der Verein wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

1. Die Gesellschaft ist der Wissenschaft und der Allgemeinheit verpflichtet.
2. Zwecke und Ziele der Gesellschaft sind insbesondere:
 - a. Förderung von Forschung, Lehre und Bildung auf dem Gebiet der Astrobiologie;
 - b. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informationsaustausches der auf dem Gebiet der Astrobiologie tätigen Personen aus Ländern des deutschen Sprachraums und deutschsprachigen Personen im Ausland;
 - c. Zusammenwirken mit internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der Astrobiologie tätig sind, insbesondere mit der European Astrobiology Network Association (EANA);

- d. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrobiologie insbesondere an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen;
- e. Förderung der Hochschullehre auf dem Gebiet der Astrobiologie;
- f. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- g. Förderung des astrobiologischen Publikations- und Informationswesens im deutschen Sprachraum;
- h. Popularisierung der Astrobiologie in der deutschsprachigen Öffentlichkeit.

§ 3

Zweckverwirklichung

Die Satzungszwecke werden im Wesentlichen verwirklicht durch:

1. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
2. das Zusammenführen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Fachrichtungen;
3. die fachliche und finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Preise und Reisebeihilfen;
4. die Kooperation mit wissenschaftlichen Organisationen über die nationalen Grenzen hinaus;
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung schulischer und universitärer Bildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Astrobiologie;
6. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Bildung und Information im Bereich der Astrobiologie;
7. die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel, Bücher, Berichte und Ähnlichem allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen;
8. die Veröffentlichung von Informationen zu astrobiologischen Themen auf einer öffentlich zugänglichen Website;
9. die Information von Politik, öffentlicher Verwaltung und Medien.

§ 4

Eintragungswille

Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e. V.“.

§ 5 Mittel

Der Gesellschaft stehen für ihre satzungsgemäßen Zwecke insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden und Schenkungen;
3. Zuschüsse und Projektmittel.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Gesellschaft arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützen will und an der Astrobiologie wissenschaftlich interessiert ist.
2. Die Gesellschaft hat persönliche und fördernde Mitglieder.
3. Die persönlichen Mitglieder unterteilen sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder;
 - b. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind in der Astrobiologie Tätige sowie andere an der Astrobiologie wissenschaftlich interessierte Personen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer der Astrobiologie und der Ziele der Gesellschaft ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft ideell und materiell zu fördern.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ihm müssen die Unterstützungsschreiben zweier ordentlicher oder fördernder Mitglieder der Gesellschaft, die den Antrag befürworten, beigelegt sein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied vom Vorstand unter Beifügung der Satzung mitgeteilt.
4. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher zugegangen sein.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a. bei Verstoß gegen die Satzung der Gesellschaft;
 - b. bei unehrenhaftem oder die Gesellschaft schädigendem Verhalten;
 - c. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.
4. In den Fällen gemäß Abs. 3a–c kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in schriftlichen Abstimmungen. Sie sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mit einer kurzen Begründung vier Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
2. Alle Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft sind bindend.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adressen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied hat einen Jahresbeitrag gebührenfrei zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder wird jährlich auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand fest, ebenso die Anpassung der Jahresbeiträge im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 12

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch. Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Er/Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Versammlungsleitung beauftragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiet der Astrobiologie hervorgetan haben, und sollte in seiner Zusammensetzung möglichst auch das Fächerspektrum der Astrobiologie widerspiegeln. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Die Gesellschaft wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist einmal möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:
 - a. den Vorsitzenden/die Vorsitzende;

- b. 2 Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden;
- c. den/die Schriftführer/in;
- d. den/die Schatzmeister/in.

Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Amtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin kann vom Vorstand auch ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewählt werden, das nicht dem Vorstand angehört. In diesem Fall gehört dieses ex officio dem Vorstand an. Die Amtszeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin beträgt 3 Jahre. Seine/Ihre Wiederwahl ist möglich.

- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Entscheidungen der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 15

Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder bei denen es sich um redaktionelle Änderungen handelt, die dem Satzungsverständnis dienen. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- 3. Die Präambel ist nicht Teil der Satzung selbst. Sie wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse, die in Vorstandssitzungen oder vom Vorstand schriftlich oder fernmündlich gefasst wurden, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 17

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a. Name;
 - b. Vorname;
 - c. Anschrift;
 - d. E-Mail-Adresse;
 - e. ausgeübter Beruf;
 - f. wissenschaftliches Fachgebiet (z. B. Chemie, Biologie etc.).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Die Gesellschaft veröffentlicht die Daten ihrer Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Forschung auf dem satzungsgemäßen Gebiet der Gesellschaft zu verwenden hat.